
TOP 4:

Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Drucksache: 382/14

I. Zum Inhalt

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht hat im Jahr 1999 grundlegende Reformen erfahren. Im Rahmen dieser Reformen wurde das Abstammungsrecht (jus sanguinis) im Interesse der Integration von in Deutschland aufgewachsenen Kindern ausländischer Eltern um Elemente des Geburtsortsprinzip (jus soli) ergänzt: Danach erlangt ein Kind ausländischer Eltern, das nach dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurde, ergänzend zu der kraft Geburt erlangten ausländischen Staatsbürgerschaft zunächst auch die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hatte und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dieser "Jus-soli"-Staatsangehörigkeitserwerb ist dabei bislang noch mit der Verpflichtung verbunden, sich zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden zu müssen. Im Fall der Nichtausübung der Optionspflicht geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 23. Lebensjahres automatisch verloren.

Die vorgesehene Gesetzesänderung sieht vor, dass in Deutschland aufgewachsene "Jus-soli"-Kinder künftig nicht mehr verpflichtet sein sollen, ihre ausländische Staatsbürgerschaft aufzugeben und dies nachzuweisen, wenn sie weiterhin deutsche Staatsbürger bleiben wollen. Dabei soll als in Deutschland aufgewachsen derjenige gelten, der sich - bezogen auf das 21. Lebensjahr - entweder acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat, sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder über einen im Inland erworbenen Schulabschluss beziehungsweise über eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Um Einzelfallgerechtigkeit in besonders gelagerten Fällen sicherzustellen, ist eine Härtefallklausel für diejenigen vorgesehen, die einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland haben und für die die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Außerdem sollen Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz aufweisen, ebenfalls von der Optionspflicht ausgenommen werden.

Da diese Voraussetzungen voraussichtlich von dem überwiegenden Teil der "Jus-soli-Deutschen" erfüllt werden, geht man davon aus, dass nur noch eine kleine Gruppe weiterhin der Optionspflicht unterliegen wird. Die weiterhin von

der Optionspflicht Betroffenen sollen künftig die Entscheidung darüber, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, nach Vollendung des 21. Lebensjahres schriftlich erklären müssen.

Mit der Neuregelung der Optionspflicht sollen zugleich vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Optionsverfahren verwaltungstechnische Nachbesserungen an der Optionsregelung vorgenommen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 152/14 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat einerseits die zeitnahe Umsetzung der oben genannten Vereinbarung im Koalitionsvertrag begrüßt. Andererseits wurde jedoch u. a. bedauert, dass die Optionspflicht nicht vollständig abgeschafft wurde. Des Weiteren sind Änderungen in § 29 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 sowie in §§ 33 und 34 Absatz 1 Nummer 4 StAG angeregt worden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses mit der Maßgabe angenommen, das Gesetz einen Monat nach Verkündung in Kraft treten zu lassen (vgl. BT-Drucksache 18/1955). Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist nicht Rechnung getragen worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.